



Der verwaltungsgerichtliche Vergleich in Deutschland

Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr

Bild: Uni Graz/Mariya Kranitzaj

Rechtsgrundlage und Rechtsinstitut



§ 106 VwGO:

„Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.“

Prozessvergleich ist

- Prozesshandlung zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens
- materiell-rechtliches Rechtsgeschäft

Anwendungsbereich



alle Klagearten

- Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, allgemeine Leistungsklage, Untätigkeitsklage, Normenkontrollklage
- Hauptsacheverfahren, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes etc.

alle Instanzen

- Verwaltungsgericht
- OVG/VwGH
- BVerwG

alle Lagen des Verfahrens

- ab Rechtshängigkeit bis Eintritt der Rechtskraft eines verwaltungsgerichtlichen Urteils oder Beschlusses

Unabhängig von Zuständigkeit und ordnungsgemäßer Besetzung des Verwaltungsgerichts

Voraussetzungen



prozessrechtlich:

- Beteiligte müssen „über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können“
- Abschluss
 - zu Protokoll
 - zu Protokoll oder schriftlich auf Vorschlag des Gerichts/Richters
 - auch schriftlich ohne Vorschlag des Gerichts/Richters?

materiell-rechtlich:

- öffentlich-rechtlicher Vertrag iSv § 54 VwVfG
- insbes. (subordinationsrechtlicher) Vergleichsvertrag, § 55 VwVfG:

„Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag..., durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.“

Teil mat.-rechtl.- Vergleichsvertrag



- Beteiligungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien
- übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien
- Beseitigung einer Ungewißheit über Sach- oder Rechtslage
- Vertragsparteien müssen gegenseitig nachgeben
- Keine Nichtigkeit (vgl. § 59 VwVfG); Nichtigkeit liegt vor zB
 - bei entsprechender Anwendung von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 - Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt wäre nichtig
 - Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt wäre nicht nur wegen Verfahrens- oder Formfehler rechtswidrig und Vertragschließenden war das bekannt
 - Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags liegen nicht vor
 - unzulässige Gegenleistung

Einzelne Aspekte

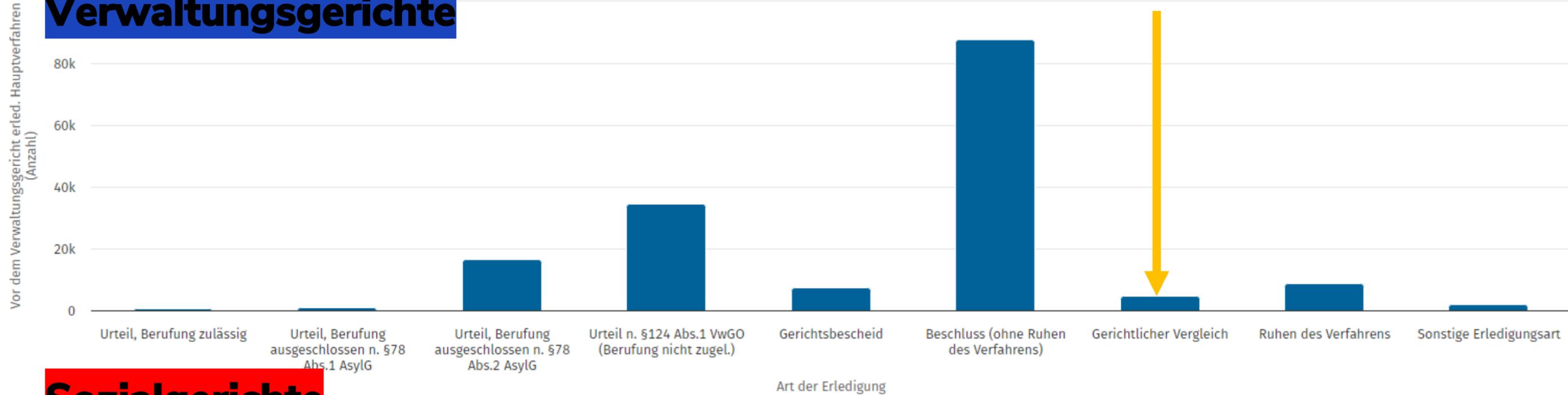


- Was gilt bei Unwirksamkeit von prozessuaalem oder materiell-rechtlichem Teil?
- Was gilt bei Vertragsbeendigung ex nunc?
- Zur Zulässigkeit von Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt
- Folgen des Prozessvergleichs
- Prozessvergleich in anderen Verfahren der öff.-rechtl. Gerichtsbarkeit
- Zur praktischen Bedeutung von Prozessvergleichen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

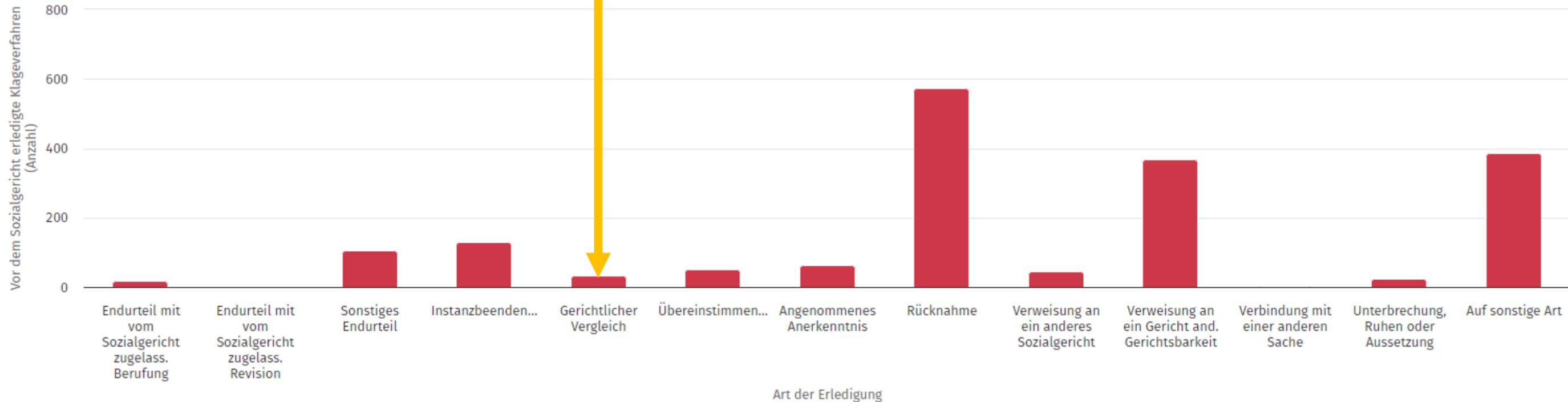
Statistik 2023



Verwaltungsgerichte



Sozialgerichte



Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr
Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft
Universitätsstraße 15
A-8010 Graz
stefan.storr@uni-graz.at

We work for
tomorrow

